



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **KMU Versicherung Modul Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken**

Ausgabe 01.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A Versicherter Gegenstand

A1	Betriebsunterbrechung	4
A2	Waren	5
A3	Folgekosten	5

## Teil B Versicherte Gefahren und Schäden

B1	Erreger übertragbarer Krankheiten	6
B2	Fremd- und Inhaltsstoffe	6

## Teil C Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1	Grundsatz	7
C2	Verletzung der Sorgfaltspflicht	7
C3	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall	7

## Teil D Allgemeine Ausschlüsse

D1	Nicht versicherte Schäden	8
D2	Nicht versicherte Sachen und Tiere	8

## Teil E Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

E1	Örtlicher Geltungsbereich	9
E2	Zeitlicher Geltungsbereich	9

## Teil F Entschädigung

F1	Allgemeines	10
F2	Betriebsunterbrechung	10
F3	Waren	10
F4	Folgekosten	10
F5	Unterversicherung	10
F6	Selbstbehalt	10
F7	Zahlung der Entschädigung	10
F8	Verjährung und Verwirkung	10

## Teil G Schadenfall

G1	Obliegenheiten	11
G2	Schadenermittlung	11
G3	Sachverständigenverfahren	11

# Das Wichtigste zur Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

## Was ist versichert?

Versichert sind z. B.

- Ertragsausfälle und Mehrkosten während maximal 90 Tagen wegen einer behördlich verfügten Betriebsschliessung oder Quarantäne
- Mehrkosten infolge eines Tätigkeitsverbots von einzelnen im Betrieb tätigen Personen während maximal 90 Tagen
- kontaminierte Waren
- Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebs

## Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde einen versicherten Erreger übertragbarer Krankheiten im versicherten Betrieb oder bei im Betrieb tätigen Personen festgestellt hat und kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen Massnahmen gemäss B1.1.1 anordnet, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für Krankheitserreger, die auf Menschen übertragbar und unter B1.1.3 abschliessend aufgeführt sind.

Waren sind zusätzlich gegen die Kontamination durch Fremd- und Inhaltsstoffe versichert.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.

- Schäden infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des schweizerischen Epidemiengesetzes erlassen wurden;
- Schäden infolge behördlicher Empfehlungen oder Empfehlungen von Dritten;
- Schäden infolge von Schädlingen und Parasiten;
- Waren, die im Zeitpunkt der Übernahme bereits kontaminiert waren;
- lebende Tiere und Pflanzen.

## Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis versicherte Sachen, versicherte Kosten sowie versicherte Ertragsausfälle.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Zusätzlich gelten die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungslimiten für

- Besondere Auslagen
- Belieferungsverbote von Kunden
- Rückwirkungsschäden

## Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jeden Schadenfall sowie jede Änderung von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden;
- versicherte Sachen schützen und retten und für Schadenminderung sorgen;
- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Versicherter Gegenstand

### A1 Betriebsunterbrechung

---

**Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:**

---

**A1.1 Ertragsausfall**

Als Ertragsausfall gilt der Ausfall von Umsatz. Darunter ist Folgendes zu verstehen:

- bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten;
- bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

**A1.2 Mehrkosten**

Effektiv anfallende Mehrkosten, d. h. ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig sowie wirtschaftlich sind.

Als Mehrkosten gelten

- Schadenminderungskosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis maximal 20 % der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, d. h. Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge;
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Gästen von Beherbergungsbetrieben.

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

**A1.3 Mehrkosten infolge Tätigkeitsverbot**

Während der Dauer eines Tätigkeitsverbots einzelner im Betrieb tätigen Personen entschädigt die AXA im Rahmen der Versicherungssumme die daraus entstehenden Mehrkosten.

Eine Betriebsschliessung gilt nicht als Tätigkeitsverbot.

---

**Versicherungsumfang:**

---

**A1.4 Ertragsausfall und Mehrkosten**

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dabei muss der Unterbrechungsschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Umsatzausfälle als direkte Folge eines Verbots der Belieferung von Kunden führen nur zu Leistungen der AXA, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der behördlichen Massnahme mindestens 20 % beträgt.

**A1.5 Haftzeit**

Die AXA haftet für den Schaden während 90 Tagen ab Eintritt des Schadenereignisses. Als Eintritt des Schadenereignisses gilt das Inkrafttreten der jeweiligen versicherten Massnahme.

Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

---

**Versichert sind ausserdem:**

---

**A1.6 Rückwirkungsschäden infolge behördlicher Betriebsschliessung direkt abnehmender oder zuliefernder Fremdbetriebe**

Die Versicherung deckt Ertragsausfälle und Mehrkosten, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein direkt zuliefernder oder direkt abnehmender Fremdbetrieb innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vollständig oder teilweise behördlich geschlossen wird.

Dabei muss die Betriebsschliessung durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten Ereignis und dem Schaden im versicherten Betrieb ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die AXA haftet für den Schaden während 90 Tagen ab Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb. Als Eintritt des Schadenereignisses gilt das Inkrafttreten der jeweiligen versicherten Massnahme.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die Schliessung des Fremdbetriebs im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der behördlichen Massnahme einen Umsatzausfall von mindestens 20 % zur Folge hat.

## A2 Waren

---

**Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:**

---

### A2.1 Waren

Als Ware gelten Rohstoffe, die der Fertigung dienen, in Fabrikation befindliche oder fertige Erzeugnisse, Handelswaren und sonstige im Betrieb geführte Materialien und verwertbare Abfälle.

Versichert sind:

- Waren im Eigentum des Versicherungsnehmers;
- anvertraute Waren von Dritten, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet;
- Waren, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass die Waren im versicherten Betrieb eingekauft und kontaminiert worden sind. Sind Waren weltweit versichert, vergütet die AXA nur Schäden durch Massnahmen der zuständigen Behörden, wenn schweizerische Behörden nach schweizerischem Recht gleich gehandelt hätten.

## A3 Folgekosten

---

**Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:**

---

### A3.1 Folgekosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines gedeckten Schadenereignisses sind zusätzlich anfallende Kosten versichert für:

- Reinigung und Desinfektion des Betriebs und / oder Transportmittels;
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren.

# Teil B

## Versicherte Gefahren und Schäden

### B1 Erreger übertragbarer Krankheiten

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

#### B1.1 Erreger übertragbarer Krankheiten

##### B1.1.1 Versicherte behördliche Massnahmen

Versichert sind Schäden aufgrund der folgenden behördlichen Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten:

- Schliessung oder Quarantäne des versicherten Betriebs oder versicherter Betriebsteile;
- Beseitigung von kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Ware;
- individuelles Tätigkeitsverbot für im versicherten Betrieb tätige Personen;
- Verbot der Belieferung von Kunden des versicherten Betriebs;
- vollständige oder teilweise Schliessung von direkt zu liefernden oder direkt abnehmenden Fremdbetrieben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Rückwirkungsschäden).

Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde versicherte Krankheitserreger im versicherten Betrieb bzw. im Fremdbetrieb oder bei im versicherten Betrieb tätigen Personen festgestellt hat und kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen Massnahmen anordnet, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

##### B1.1.2 Unabhängiges Labor

Wenn bei Grenzwertüberschreitungen ein neutrales, vom Versicherungsnehmer unabhängiges und akkreditiertes Labor Massnahmen empfiehlt, die eine zuständige schweizerische Behörde nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch hätte anordnen müssen, anerkennt die AXA den Schaden an versicherten Waren sowie die Folgekosten, nicht aber den Betriebsunterbrechungsschaden.

##### B1.1.3 Versicherte Krankheitserreger

Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für folgende Krankheitserreger, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind:

Krankheitserreger	Kann folgende Krankheit auslösen
Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC, VTEC, STEC)	Enterohämorrhagische Escherichia coli-Infektion (EHEC, VTEC, STEC)
Legionella spp.	Legionellose
Listeria monocytogenes	Listeriose
Masern-Virus	Masern
Noro-Virus	Norovirose
Salmonella spp.	Salmonellose
Shigella	Shigellose (Bakterienruhr)
Staphylococcus aureus	Staphylokokkenvergiftung
Mycobacterium tuberculosis-Komplex	Tuberkulose

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### B2 Fremd- und Inhaltsstoffe

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

#### B2.1 Fremd- und Inhaltsstoffe

Versichert sind Sachschäden an versicherten Waren, wenn diese durch Stoffe kontaminiert wurden, die in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) und der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH) erfasst sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Ereignisses Rückstandshöchstgehalte (RGH) überschritten wurden und dadurch die Waren nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Die RGH sind in der VHK und der VPRH abschliessend aufgeführt. Unter Fremd- und Inhaltsstoffen sind Pestizide, Metalle, Pflanzenhormone sowie spezielle Stoffe wie Jod oder Nitrat usw. zu verstehen.

Die AXA anerkennt den Nachweis der Höchstwertüberschreitung durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde oder durch ein unabhängiges Labor gemäss B1.1.2.

**Nicht versichert sind:**

**B2.2** Schäden, die durch Radionuklide verursacht werden.

**B2.3** Schäden an Milch und Milchprodukten, die durch pharmakologische Wirkstoffe mit präventiver oder therapeutischer Wirkung verursacht werden.

## Teil C

# Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

### C1 Grundsatz

---

**C1.1** Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

### C2 Verletzung der Sorgfaltspflicht

---

**C2.1** Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

### C3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

---

**C3.1** Massgebend ist G1.

# Teil D

## Allgemeine Ausschlüsse

### D1 Nicht versicherte Schäden

#### Nicht versichert sind:

- D1.1** Schäden infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des schweizerischen Epidemiengesetzes erlassen wurden.
- D1.2** Schäden, die auf Empfehlungen von Behörden oder Dritten zurückzuführen sind.
- D1.3** Schäden infolge von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen.
- D1.4** Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie z. B.
- vertragliche Haftung gegenüber Dritten (vorbehalten bleibt A2.1);
  - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen wie z. B. Betriebs-sanierungen oder die Bekämpfung von Schaben, Mäusen usw.
- D1.5** Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlageteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Teile derselben gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist.
- D1.6** Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen.
- D1.7** Schäden infolge von Versuchsproduktionen.
- D1.8** Schäden infolge betriebseigener Produktion von Käse.
- D1.9** Schäden infolge betriebseigener Haltung von Nutztieren.
- D1.10** Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachte Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist sowie Schäden infolge von Parasiten wie Läusen, Flöhen, Wanzen, Würmern usw.
- D1.11** Schäden infolge einer Übernahme von Waren, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Hilfspersonen bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt bekannt sein musste.
- D1.12** Schäden an oder infolge von Fleisch, das von der amtlichen Fleischkontrolle noch nicht für den menschlichen Verzehr freigegeben ist. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der schweizerischen Fleischkontrolle unterliegen.
- D1.13** Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Hilfspersonen durch absichtlichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen.
- D1.14** Schäden, die zurückzuführen sind auf Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.
- D1.15** Schäden, die zurückzuführen sind auf Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen an Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- D1.16** Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur sowie Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- D1.17** Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- D1.18** Prämien erhöhungen infolge von Vertragsanpassungen.
- D1.19** Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- D1.20** Schadennachweiskosten.

### D2 Nicht versicherte Sachen und Tiere

#### Nicht versichert sind:

- D2.1** Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder seiner Hilfspersonen mit Krankheitserregern oder Fremd- und Inhaltsstoffen kontaminiert waren.
- D2.2** Medizinische Blutprodukte.
- D2.3** Lebende Pflanzen.
- D2.4** Lebende Tiere.



## Teil E

# Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

### E1 Örtlicher Geltungsbereich

---

**E1.1** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Betriebs- und Lagerräumlichkeiten inkl. stehender Transportmittel des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

---

**E1.2** Ware bei Dritten ist weltweit versichert.

### E2 Zeitlicher Geltungsbereich

---

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

# Teil F

## Entschädigung

### F1 Allgemeines

---

- F1.1** Die Entschädigung ist durch die in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.
- F1.2** Sehen die Police oder die vorliegenden AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.

### F2 Betriebsunterbrechung

---

- F2.1 Ertragsausfall**  
Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
- F2.2 Mehrkosten und Mehrkosten infolge Tätigkeitsverbot**  
Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss A1.2 und A1.3. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden (sofern die Deckung durch die besonderen Auslagen erschöpft ist) zwischen dem Anspruchsberechtigten und der AXA nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- F2.3 Besondere Umstände**  
Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten.

### F3 Waren

---

- F3.1** Die Entschädigung versicherter Waren wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet – abzüglich des Werts der Reste.
- F3.2** Als Ersatzwert gilt der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d.h.
- für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
  - für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis.
- F3.3** Können Waren wieder brauchbar gemacht werden, vergütet die AXA die Aufbereitung in einen verwendungsfähigen Zustand, das Umfüllen und / oder Neuverpacken und einen allfällig verbleibenden Minderwert.

### F4 Folgekosten

---

Versicherte Folgekosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet.

### F5 Unterversicherung

---

- F5.1 Unterversicherungsverzicht**  
Bei Schäden, die sich auf weniger als 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme belaufen, wird keine Unterversicherung berechnet.  
Beläuft sich der Schaden auf über 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel gemäss F5.2 angewendet.
- F5.2 Unterversicherungsregel**  
Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, so wird der Betriebsunterbrechungsschaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.  
Für Warenschäden wird keine Unterversicherung berechnet.

### F6 Selbstbehalt

---

- F6.1** Der Versicherungsnehmer trägt pro Ereignis die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden abgezogen.

### F7 Zahlung der Entschädigung

---

- F7.1** Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- F7.2** Die Zahlungspflicht der AXA, d. h. die Fälligkeit der Entschädigungsforderungen, wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- F7.3** Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
  - Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

### F8 Verjährung und Verwirkung

---

- F8.1 Verjährung**  
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- F8.2 Verwirkung**  
Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert.

# Teil G

## Schadenfall

### G1 Obliegenheiten

- G1.1** Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
- die AXA sofort benachrichtigen;
  - Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts anderes vereinbart, muss dies schriftlich erfolgen;
  - Abklärungen der AXA gestatten und sie darin unterstützen; insbesondere der AXA sowie den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der 3 Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütung von anderen Versicherungen vorlegen;
  - auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen; zudem muss er auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben erstellen, wobei die AXA dafür angemessene Fristen setzen kann;
  - während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Schadenminderung sorgen und dabei die Anordnungen der AXA befolgen;
  - im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe das Verändern und Entsorgen von beschädigten Sachen unterlassen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

- G1.2** Bei Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ferner:
- während der Haftzeit für die Schadenminderung sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
  - der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt;
  - auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen, wobei die AXA oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

### G2 Schadenermittlung

- G2.1** Der Warenschaden wird sofort ermittelt. Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- G2.2** Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

- G2.3** Der Anspruchsberechtigte muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

- G2.4** Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

- G2.5** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

- G2.6** Die AXA kann bestimmen, wer die Reinigungs-, Desinfektions-, Entsorgungs-, Reparatur-, Sanierungsarbeiten oder Transporte ausführen soll. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

### G3 Sachverständigenverfahren

- G3.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:**

- G3.1.1** Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einig können.
- G3.1.2** Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- G3.1.3** Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- G3.1.4** Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- G3.1.5** Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[www.axa.ch/schadenmeldung](http://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

[www.axa.ch](http://www.axa.ch)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)